



GS-UVEK, 3003 Bern

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und
Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 13. September 2010

**Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. September 2010 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis am **10. Dezember 2010**.

Landungen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen, so genannte Aussenlandungen, werden durch Art. 8 Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0), Art. 85–91 Luftfahrtverordnung (LFV, SR 748.01) und insbesondere Art. 50–58 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) geregelt. Die aktuelle Praxis operiert mit einer generellen Aussenlandebewilligung, welche mit einschränkenden Auflagen verbunden ist und jährlich erneuert werden muss. Diese Bewilligungspraxis wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Sie hat in der Vergangenheit vermehrt zu Reklamationen und zu juristischen Problemen geführt, insbesondere auch, weil die Umwelt- und Raumplanungsanliegen kaum berücksichtigt werden. Zusätzlich scheint die kostenpflichtige alljährliche Erneuerung der Bewilligungen, sowohl aus Sicht der Bewilligungsnehmer als auch der Verwaltung, als überholt.

Mit der Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung) soll eine zeitgemässe Regelung der Aussenlandungen sichergestellt werden. Das Ziel ist eine moderne Verordnung, welche die Aspekte der Luftfahrt, der Umwelt und der Raumplanung stufengerecht aufnimmt, aufeinander abstimmt und angemessen regelt.



Die Aussenlandeverordnung soll für deren Anwender, damit sind neben der betroffenen Industrie auch Kantone, Schutzverbände oder Gemeinden gemeint, möglichst praxistauglich sein.

Die Erarbeitung erfolgte federführend durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Betroffene Interessengruppen (Industrie, Schutzverbände) und die Kantone wurden im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens in den Prozess mit einbezogen.

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der heutigen Regelung:

- Das Erfordernis einer spezifischen Bewilligung für die Durchführung von Aussenlandungen entfällt. Die vormals an die Bewilligung geknüpften Auflagen werden durch die generellen Regelungen der Aussenlandeverordnung abgedeckt.
- Auf Aussenlandestellen dürfen neu untergeordnete Bauten und Anlagen errichtet werden, dies unter der Voraussetzung, dass eine kantonale Baubewilligung vorliegt. Regelmässig benutzte Aussenlandestellen unterstehen ausserdem der Planungspflicht nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).
- Dem Schutz des Menschen und der Umwelt wird durch den Erlass von Lärmbekämpfungsmassnahmen sowie durch zeitliche oder örtliche Einschränkungen in sensiblen Gebieten Rechnung getragen. Insbesondere werden für Schutzgebiete, welche in nationalen Inventaren eingetragen sind, Einschränkungen eingeführt.
- Die Bewegungslimitierung auf 20 Bewegungen pro Monat bei Flügen zu Übungszwecken oder zur Personenbeförderung zu geschäftlichen, sportlichen oder touristischen Zwecken entfällt.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Aussenlandeverordnung samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme bis zum 10. Dezember 2010 an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)